

STADTVERWALTUNG MINDEN

Sitzungsdrucksache

öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

06.03.2025

42/2025 1. Ergänzung

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	FB/Sachbearbeiter/in
Stadtverordnetenversammlung	20.03.2025						Bereich Soziales Piere Roger Buschfort
Sozialausschuss	05.03.2025	1		9	1	4	Bereich Soziales Piere Roger Buschfort

Betreff:

Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – Opt-Out Regelung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Opt-Out Regelung des § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) anzuwenden und die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Angaben zu internen Beteiligungen und zum Haushalts-/Wirtschaftsplan:

Interne Beteiligungen	Personalrat	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	erl. am:
	Gleichstellungsstelle	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	erl. am:
Haushaltsplan bzw. SBM-Wirtschaftsplan			
	Bezeichnung	Nr.	
- Budget	Soziales	300	330
- Produkt	Hilfen nach AsylbLG und Teilhabe- und Integrationsgesetz	05	03 03
- Leistung/Maßnahme		Neue Maßnahme/Leistung: <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN Konsolidierungsmaßnahme: <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	
- Ziel	Die Stadtverwaltung ist servicestark. Minden schätzt Vielfalt und Einzigartigkeit. In Minden besitzen Menschen eine möglichst hohe Selbsthilfekompetenz.		

Berichterstatter:

Bürgermeister Michael Jäcke

Sachdarstellung:

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) vom 02.01.2025 am 06.01.2025 verkündet. Die Rechtsverordnung ist am 07.01.2025 in Kraft getreten.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=22042&ver=8&val=22042&sg=0&menu=0&vd_back=N

Die Bezahlkartenverordnung sieht vor, dass die Leistungen nach dem AsylbLG in der Regel in Form der Bezahlkarte erfolgen, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist.

In Minden verfügen die zugewiesenen Asylbewerber*innen in der Regel über ein Bankkonto. Die Leistungsbeziehenden erhalten die finanziellen Hilfen nach dem AsylbLG per Überweisung auf ihr Bankkonto. Auszahlungen in bar erfolgen nicht. Ausnahmeweise erfolgt die Zahlung per Scheck, der bei der Sparkasse Minden-Lübbecke einzulösen ist.

Die Verordnung sieht vor, dass alle volljährigen Leistungsbeziehenden, sowohl im Grundleistungs- als auch Analogleistungsbezug, eine eigene Bezahlkarte erhalten. Minderjährige Leistungsbeziehende erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten, wenn sie mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben. Bedarfsgemeinschaften kann zum gemeinsamen Wirtschaften eine Bezahlkarte als Hauptkarte mit weiteren Bezahlkarten als Partnerkarten zugeteilt werden.

Ausgenommen sind Leistungsberechtigte mit Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit von monatlich mindestens 556 € oder die sich in einer Berufsausbildung befinden, sofern das Arbeits- bzw. Berufsausbildungsverhältnis für mindestens drei zusammenhängende Monate besteht.

Bei Beendigung der Erwerbstätigkeit gilt eine dreimonatige Nachweisfrist über eine etwaige erneute Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung bis zur Umstellung auf die Bezahlkarte.

Jeder Leistungsbeziehende kann pro Monat bis zu 50 € von der Bezahlkarte abheben. Hiervon kann zu Gunsten des oder der Leistungsberechtigten bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden.

Die Bezahlkarte kann deutschlandweit eingesetzt werden. Im Ausland ist ein Einsatz nicht möglich. Auch ist ein Geldtransfer in das Ausland sowie die Bezahlung von Glücksspielangeboten und sexuellen Dienstleistungen ausgeschlossen.

Weiterhin sieht die Rechtsverordnung eine Härtefallregelung vor. Danach dürfen Leistungen abweichend von den Vorgaben der Rechtsverordnung ausgezahlt werden, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist.

Zudem enthält die Verordnung eine Übergangsregelung für Personen, die sich bereits am 31.12.2024 im Leistungsbezug befanden. Die Leistungen können bis zum 31.12.2025 in der bisherigen Form erbracht werden.

Die Stadt Minden sieht keine Verringerung des Verwaltungsaufwandes in der Einführung der Bezahlkarte. Im Gegenteil wird sich der Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen.

In jeder Bedarfsgemeinschaft ist zu klären, wer eine Bezahlkarte erhält, welche Kinder welchem Erziehungsberechtigtem zuzuordnen sind oder ob nicht eine Haupt- und weitere Partnerkarten ausgegeben werden sollen. Sofern mehrere Bezahlkarten vorhanden sind, sind die jeweiligen Leistungen der jeweiligen Bezahlkarte zuzuordnen. Derzeit erfolgt die Zahlung der Leistungen für eine Familie nur an eine*n Leistungsempfänger*in.

Jede Abweichung von der Barleistungsgrenze von 50 € erfordert eine Prüfung mit Ermessensausübung. Im Falle einer negativen Entscheidung ist nach einer Anhörung ein Ablehnungsbescheid zu erlassen.

Anträge auf einen Härtefall sind ebenfalls zu prüfen und rechtssicher mit Ermessensausübung zu bescheiden.

Die Umstellung von der Überweisung auf das Bankkonto hin zur Bezahlkarte ist ein belastender Verwaltungsakt. Es bedarf auch hier einer Anhörung und einer anschließenden Bescheidung.

Es wird erwartet, dass vermehrt Widersprüche, Klagen und Eilverfahren erhoben werden. Dies bindet neben den Sachbearbeitenden aus dem Bereich Soziales auch das Personal im Rechtsbereich.

Entweder sind neben den generell gesperrten Warengruppen alle anderen Zahlungen frei. In diesem Fall sind über sog. Black-Listen weitere Warengruppen oder Zahlungsempfänger*innen zu sperren. Alternativ können alle Zahlungen gesperrt werden und über sog. White-Listen sind einzelne Zahlungen freizugeben. Die Listen sind zu pflegen und ggf. für jeden Leistungsbeziehende separat.

Durch die Erhöhung des Verwaltungsaufwandes wird der Personalbedarf steigen. Das Land wird nach aktuellem Stand nur die Kosten für die Bezahlkarte und die erforderliche Software des Anbieters tragen. Und dies nur nach Geltendmachung der Kosten der Kommune gegenüber dem Land NRW/der Bezirksregierung.

Der Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Vielmehr ist ein Nutzen sogar in Frage zu stellen. Die Bezahlkarte erschwert die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, indem zum Beispiel Barzahlungen über 50 € beantragt werden müssen. Die mögliche Freigabe von Zahlungen entmündigt die Flüchtlinge. Dies widerspricht dem Ziel der Stadt Minden, die starke Verankerung von Integration in der Stadtgesellschaft zu fördern und einen einfachen und umfangreichen Zugang zu Unterstützungsangeboten zu gewährleisten.

Weiterhin ist wissenschaftlich nicht belegt, dass die Art der Leistungsgewährung Migrationsbewegungen verändert. Nicht die Höhe der Sozialleistungen und die Art der Zahlungen ist ausschlaggebend, sondern vielmehr die Community vor Ort, Arbeitsperspektiven und die demokratische Verfasstheit des Ziellandes. Weiterhin ist nicht belegt, dass Asylbewerberleistungsbezieher*innen Geld in ihr Heimatland überweisen.

Die Stadt Minden spricht sich deswegen dafür aus, dass die Opt-Out Regelung der Rechtsverordnung gezogen wird und zugewiesene Flüchtlinge weiterhin ihre Leistungen per Banküberweisung bzw. im Einzelfall per Scheck erhalten.

Mehrere Großstädte in Nordrhein-Westfalen haben sich bereits per Ratsbeschluss für die Opt-Out Regelung entschieden, so die Städte Düsseldorf, Dortmund, Münster, Aachen, Leverkusen und Krefeld. Auch die Städte Köln und Bonn tendieren dazu, die Bezahlkarte nicht einzuführen. Das Land NRW hat bis heute trotz mehrfacher Aufrufe keine Pilotkommune gefunden.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2025 mehrheitlich empfohlen, die Opt-Out Regelung des § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) anzuwenden und die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Bezug zu den strategischen Zielen:

Wir bieten niedrigschwellig Informationen und Zugang zu städtischen Leistungen. Wir fördern die starke Verankerung von Integration in der Stadtgesellschaft. Wir gewährleisten einen einfachen und umfangreichen Zugang zu Unterstützungsangeboten.

Auswirkungen auf Klimaschutz:

1. Einschätzung der Klimarelevanz

keine

2. Begründung und Erläuterung der Auswirkungen

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

1. Finanzierung

./.

2. Folgekosten

./.

Unterschrift des Bürgermeisters:

.....

Michael Jäcke
Bürgermeister